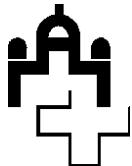


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



---

**19.3892 n Mo. Nationalrat (Humbel). Keine Behinderung der hausärztlich koordinierten Versorgung durch den Fiskus**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 1. September 2021

---

Die Kommission prüfte an ihrer Sitzung vom 1. September 2021 die Motion, welche Nationalrätin Ruth Humbel (Die Mitte, AG) am 21. Juni 2019 eingereicht und der Nationalrat am 20. Dezember 2019 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, Managed-Care-Leistungen von der Mehrwertsteuer auszunehmen.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Ettlin Erich

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Paul Rechsteiner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die von den Krankenversicherern im Rahmen von Managed-Care-Verträgen an Ärztenetze geleisteten Entschädigungen für die koordinierte Behandlung der Patienten als Teil der Heilbehandlung nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) zu definieren und von der Mehrwertsteuer (MWST) auszunehmen.

### 1.2 Begründung

Die koordinierte Versorgung, auch Managed Care (MC) oder integrierte Versorgung genannt, hat sich in der medizinischen Grundversorgung über zwanzig Jahre als effizientes Instrument einer qualitätssichernden Gesundheitsversorgung entwickelt, welches nachweislich Kosten spart. Die Kostensparnis wird den Versicherten über Prämienverbilligungen weitergegeben.

Empfänger der MC-Leistungen sind die Patienten. Sie profitieren von besseren Heilbehandlungen, weshalb die Hospitalisationsrate in diesen Netzwerken z. B. bei chronisch Kranken 10 bis 15 Prozent tiefer liegt.

Laut Verwaltungspraxis unterliegen die Leistungen der Ärztenetze der MWST, da sie zurzeit nicht als Heilbehandlung anerkannt sind. Leistungen im Rahmen von MC dienen indes einzig der koordinierten Heilbehandlung der Patienten über den ganzen Behandlungspfad hinweg und verbessern sowohl Qualität als auch Kosteneffizienz. Die Förderung von koordinierter Versorgung ist denn auch ein politisches Ziel und entspricht den Massnahmen 10, 18 und 27 zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss Expertenkommission vom August 2017. Gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG sind ärztliche Heilbehandlungen von der MWST ausgenommen. Wieso die Tätigkeiten der Ärztenetze und Ärzte, die eine hausärztlich koordinierte Heilbehandlung konkret umsetzen, nicht unter die Ausnahmebestimmung fallen sollen, ist unverständlich. Damit wird ein wesentlicher Teil der erwirtschafteten Einsparungen abgeschöpft, und Versicherte müssen eine um die Mehrwertsteuer höhere Prämie bezahlen. Das schmälert den Anreiz, solche effizienten Modelle anzubieten, was klar der Absicht des Gesetzgebers und ebenso den Absichten des "Working Paper" der Eidgenössischen Finanzverwaltung Nr. 22 vom Juli 2018 widerspricht. Es ist absurd, wenn Akteure, welche Kostenverantwortung übernehmen, mit den Versicherern Zielvereinbarungen eingehen und nachweislich Gesundheitskosten sparen, vom Fiskus über die MWST zur Kasse gebeten werden. Vis-à-vis den laufenden Anstrengungen, Qualitätssicherung und Kostendämpfungsmassnahmen durchzusetzen, ist die Besteuerung der koordinierten Heilbehandlungsleistungen unverzüglich zu stoppen.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019

Die Liste der Steuerausnahmen im Mehrwertsteuergesetz wird dahingehend ergänzt, dass Managed-Care-Leistungen von der Steuer ausgenommen werden. Rein administrative Leistungen im Zusammenhang mit Managed-Care-Leistungen (z. B. administrative Organisationen der Ärztenetzwerke) bleiben dagegen steuerbar.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



### **3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates**

Der Nationalrat hat die Motion am 20. Dezember 2019 ohne Gegenantrag angenommen.

### **4 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass das Anliegen der Motion im Rahmen der laufenden Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes umgesetzt werden soll. Der Bundesrat hat im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagen, Artikel 21 des Mehrwertsteuergesetzes mit einem neuen Absatz 3<sup>bis</sup> zu ergänzen, wonach Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen neu von der Steuer ausgenommen werden sollen. Die Koordinationsleistungen beinhalten beispielsweise das Überweisungsmanagement, interprofessionelle Fallbesprechungen, Programme zur Betreuung von chronisch Kranken und Polymedikationschecks. Rein administrative Leistungen, die nicht einer Heilbehandlung zugeordnet werden können, sollen hingegen weiterhin steuerbar sein. Die Kommission unterstützt dieses Vorgehen und beantragt in diesem Sinne die Annahme der Motion.